



Amtsblatt

Nr. 38/2009 vom 9. November 2009 –17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 05.11.2009
	3	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2010 vom 06.10.2009
	6	Einziehung eines Teilstückes der Kleestraße
	8	Einladung zur konstituierenden Sitzung der Zwecksverbandversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Satzung zur 2. Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Velbert
vom 05.11.2009**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.10.2009 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW.S.514) folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 18.09.2007 beschlossen:

I.

1. In § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung wird geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Bedenken“ die Worte „nach § 24 GO NRW“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Velbert fallen, werden dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt und im Anschluss vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weitergeleitet. Der Antragsteller wird hierüber unterrichtet.“

3. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss. Der Einsender, bei mehreren Personen, die von ihnen Bevollmächtigten, werden über den Zeitpunkt der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss, der sich mit der Eingabe als Beschwerdeausschuss befasst, informiert.“

4. In § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung wird geändert:

Die Worte „Die Ausschüsse und der Rat“ werden ersetzt durch „Der Haupt- und Finanzausschuss“.

5. In § 7 Abs. 6 der Hauptsatzung wird geändert:

In Satz 1 werden die Worte „der Ausschüsse“ gestrichen.
In Satz 3 werden die Worte „des jeweils zuständigen Ausschusses bzw. des Rates“ gestrichen.

6. Es wird folgender Abs. 8 neu eingefügt:

„(8) Bei Eingaben, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach dem Baugesetzbuch in einem laufenden Bauleitplanverfahren vorgebracht werden könnten, sieht der Haupt- und Finanzausschuss von einer sachlichen Prüfung ab und beauftragt den Bürgermeister, der Einsenderin bzw. dem Einsender mitzuteilen, dass die Eingabe im laufenden Bauleitplanverfahren behandelt wird.“

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Velbert vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 05.11.2009

gez. Freitag
Bürgermeister

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass im Jahr 2010
vom 06.10.2009**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW vom 16. November 2006 in der geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte im Bereich Friedrichstraße zwischen Schlosstraße und Schmalenhofer Straße/Dellerstraße, Sternbergstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Thomasstraße, Poststraße zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Ebert-Straße, Kolpingstraße, Corbygasse, Châtellerautweg, Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Nedderstrasse zwischen Friedrichstraße und Hofstraße, Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Offerstraße, Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße, Am weißen Stein, Noldestraße, Metallstraße, Flandersbacher Weg, Hebbelstraße, Am Buschberg und Am Wasserfall dürfen an den Sonntagen

21. März 2010,
03. Oktober 2010 und
12. Dezember 2010,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Außerdem dürfen die Verkaufsstellen mit Ausnahme des Flandersbacher Weges und der Hebbelstraße am Sonntag, dem

02. Mai 2010,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Verkaufsstellen in Velbert „Am Berg“ im Bereich Heiligenhauser Straße, Heidestraße von Einmündung Heiligenhauser Straße bis Haus Nr. 169, Hebbelstraße, Zur Sonnenblume von Heiligenhauser Straße bis Neptunstraße, Hardenberger Straße, Posener Straße zwischen Hardenberger Straße und Heiligenhauser Straße sowie Flandersbacher Weg dürfen am Sonntag, dem

15 August 2010,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Verkaufsstellen in Velbert-Langenberg im Bereich Bonsfelder Straße, Hauptstraße, Heegerstraße, Hellerstraße, Hüserstraße, Kamper Straße, Kreiersiepen, Kohlenstraße, Looker Straße, Mühlenstraße, Steinbrink, Uferstraße, Vogteier Straße, Voßkuhlstraße und Ziegeleiweg dürfen an den Sonntagen

14. März 2010,
29. August 2010,
10. Oktober 2010 und
07. November 2010

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Die Verkaufsstellen in Velbert-Neviges im Bereich Elberfelder Straße von Haus Nr. 21/24 bis Haus Nr. 73/78 sowie in den Straßen Zum Hasenkampsplatz und Im Orth dürfen an den Sonn/Feiertagen

01. Mai 2010,
30. Mai 2010 und
28. November 2010

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 06.10.2009

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 06.11.2009

gez.

Freitag
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Einziehung eines Teilstücks der Kleestraße**

Die Stadt Velbert kündigt hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung an, dass ein

Teilstück der Kleestraße – Gemarkung Velbert Flur 37 Flurstück Teil aus 508 –

eingezogen werden soll.

Karten der betroffenen Straße liegen bei der Fachabteilung Technische Verwaltungsdienste – Fachgebiet Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 31 in 42549 Velbert, Zimmer 114 während der Sprechzeiten

montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus. Zusätzliche Termine können telefonisch unter der Rufnummer 02051/ 262612 vereinbart werden.

Gegen die Absicht der Einziehung können dort Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Nach Ablauf von drei Monaten – vom Tage nach der Veröffentlichung gerechnet – kann die Einziehung verfügt werden.

Die Planskizze zeigt die Lage des betroffenen Straßenstücks an.



Velbert, 04.11.2009
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Andres Wendenburg
Beigeordneter/Stadtbaurat

Sparkassenzweckverband

Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

Sparkassenzweckverband Verwaltung Postfach 42547 Velbert

An die Mitglieder der
Zweckverbandsversammlung

Verwaltung:

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Thomasstraße 1
42551 Velbert

Telefon 02051 / 26 - 0
Telefax 02051 / 26 - 2198

Datum 6. November 2009
Zeichen BM / Wo
Rückfragen Herr Wosimski
E-Mail juergen.wosimski@velbert.de
Durchwahl 2426

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) lade ich Sie zur konstituierenden Sitzung der Zweckverbandsversammlung ein.

Die Sitzung findet am

Dienstag, dem 24. November 2009 – 17.00 Uhr –

in Velbert im Rathaus, Saal Velbert, 42551 Velbert, Thomasstraße 1, statt.

Parkgelegenheiten finden Sie auf der Ebene 6/7 des Parkhauses Thomasstraße, von der ein direkter Zugang zum Rathaus möglich ist.

Die Tagesordnung ist dieser Einladung beigelegt.

Die Sitzung wird auf Grundlage von § 6 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert bis einschließlich TOP 2 durch die/den Altersvorsitzende(n) geleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Elisabeth Müller-Witt
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Für die Richtigkeit
i.A.
Jürgen Wosimski



Verbandsvorsteher:

Bürgermeister Harald Birkenkamp, Rathaus, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen

Vorsitzende der Verbandsversammlung:

Elisabeth Müller-Witt, Felderhof 54, 40880 Ratingen

Tagesordnung
zur konstituierenden Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweck-
verbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
am Dienstag, 24. November 2009 – 17.00 Uhr – in Velbert
(Rathaus, Saal Velbert)

1. Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters

2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters gemäß § 15 Abs. 4 GkG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 I. und § 2 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages

3. Wahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters gemäß § 16 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 I. des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages

4. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
 - 4.1 Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 10 Abs. 1 SpkG NW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 I. des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages

 - 4.2 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 1-3 SpkG NW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages

 - 4.3 Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 10 Abs. 2 SpkG NW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 I. des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages

 - 4.4 Wahl des beisitzenden Hauptverwaltungsbeamten und/oder seines Stellvertreters gemäß § 10 Abs. 3 SpkG NW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages

5. Festlegung der Vertreter der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

6. Änderung der Satzung für die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert auf der Grundlage des Sparkassengesetzes NRW in der seit 29.11.2008 geltenden Fassung

7. Verschiedenes